

Zeitzuschlag für Nachtarbeit während des Bereitschaftsdienstes

1. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage der AVR-Württemberg – Erstes Buch - ,

→ für die der Besondere Teil Krankenhäuser einschließlich ergänzender Bestimmungen (Teil 3.2 AVR-Wü/I)

oder

→ der Besondere Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen ((BT-B) einschließlich ergänzender Bestimmungen (Teil 3.3 AVR-Wü/I)

gilt, sowie

2. für Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler, für die die Bestimmungen zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege – (Teil 4.3 AVR-Wü/I) gelten

und

für Praktikantinnen und Praktikanten, für die die Bestimmungen zum TVPöD (Teil 4.4 AVR-Wü/I) Anwendung finden.

1. Zeitzuschlag für Nachtarbeit nach § 46 Abs. 6 Teil 3.2 AVR-Wü/I bzw. § 46 Abs. 5 Teil 3.3 AVR-Wü/I

Seit 1. Januar 2011 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Zeitzuschlag für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden. Dieser beträgt 15. v. H. des jeweils zustehenden Bereitschaftsdienstentgeltes pro Stunde und wird zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt (§ 46 Abs. 4 Teil 3.2 AVR-Wü/I bzw. § 46 Abs. 4 Teil 3.3 AVR-Wü/I) bezahlt.

Dieser Zeitzuschlag wird für die Bereitschaftsdienststunden in der Nachtzeit (§ 7 Abs. 5 Teil 2 AVR-Wü/I). – **also in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr** - gewährt. Er wird nicht lediglich für die nach § 46 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Teil 3. bzw. Teil 3.2 AVR-Wü/I als Arbeitszeit umgerechnete Bereitschaftsdienstzeit gezahlt, sondern vielmehr **für die gesamte Zeit der Bereitschaft in der Nacht, unabhängig davon, in welchen Stunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wird.**

Damit trägt diese Vorschrift der gesetzlichen Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 ArbZG Rechnung, Bereitschaftsdienst in der Nachtzeit in seiner gesamten Dauer auszugleichen, unabhängig davon, in welchen Arbeitsstunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wurde. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten somit für jede Nachtarbeitsstunde in der Zeit des Bereitschaftsdienstes einen Zuschlag in Höhe von 15 %, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit zur Arbeitsleistung herangezogen werden oder nicht.

2. Zeitzuschlag für Nachtarbeit in der Zeit des Bereitschaftsdienstes für Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler nach § 8b Teil 4.3 AVR-Wü/I sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVPöD

Auch Auszubildende bzw. Schülerinnen und Schüler, für die Teil 4.3 AVR-Wü/I gilt, sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach Teil 4.4 AVR-Wü/I erhalten einen Zeitzuschlag für Nachtarbeit in der Zeit des Bereitschaftsdienstes.

Dieser Zeitzuschlag wird für die Bereitschaftsdienststunden in der Nachtzeit (§ 7 Abs. 5 Teil 2 AVR-Wü/I). – **also in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr** - gewährt. Er wird nicht lediglich für die nach § 46 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Teil 3. bzw. Teil 3.2 AVR-Wü/I als Arbeitszeit umgerechnete Bereitschaftsdienstzeit gezahlt, sondern vielmehr **für die gesamte Zeit der Bereitschaft in der Nacht, unabhängig davon, in welchen Stunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wird.**

Er beträgt für jede Stunde Nachtarbeit in der Zeit des Bereitschaftsdienstes mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

Zusatzurlaub für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeitsstunden

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage der AVR-Württemberg – Erstes Buch - ,

→ für die der Besondere Teil Krankenhäuser einschließlich ergänzender Bestimmungen (Teil 3.2 AVR-Wü/I)

oder

→ der Besondere Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen ((BT-B) einschließlich ergänzender Bestimmungen (Teil 3.3 AVR-Wü/I)

gilt.

Ebenfalls seit 1.1.2011 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst nach § 55 Abs. 4 Teil 3.2 bzw. 53 Abs. 4 Teil 3.3 AVR-Wü/I in Höhe von 2 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter mindestens 288 Stunden ihres bzw. seines Bereitschaftsdienstes kalenderjährlich in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr leistet. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 Teil 3.2 bzw. § 53 Abs. 4 Teil 3.3 AVR-Wü/I im Laufe des Kalenderjahres erfüllt sind, d.h. 288 nächtliche Bereitschaftsdienststunden im laufenden Kalenderjahr abgeleistet wurden.

Bei Teilzeitkräften erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der für den Anspruch auf Zusatzurlaub erforderlichen nächtlichen Bereitschaftsdienststunden.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von 2 Arbeitstagen zu.

Wie beim Nachtarbeitszuschlag in der Zeit des Bereitschaftsdienstes sind für den Zusatzurlaub nicht die nach § 46 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Teil 3.2 oder Teil 3.3 AVR-Wü/I als Arbeitszeit gewerteten Stunden des Bereitschaftsdienstes, sondern die in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr (§ 7 Abs. 5 Teil 2 AVR-Wü/I) geleisteten Bereitschaftsdienststunden zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter jeweils zur Arbeitsleistung herangezogen wurde.

Während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass eine wechselseitige Anrechnung von geleisteten Nachtarbeitsstunden nicht möglich ist. Andererseits können Nachtarbeitsstunden in der Zeit des Bereitschaftsdienstes, die im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit geleistet werden, und nicht zu einem entsprechenden Zusatzurlaubsanspruch für Wechselschicht- und Schichtarbeit führen, in die Ermittlung der Stundenzahl für Zusatzurlaub für nächtlichen Bereitschaftsdienst nach § 55 Abs. 4 Teil 3.2 bzw. 53 Abs. 4 Teil 3.3 AVR-Wü/I einbezogen werden.

Insgesamt darf die Höchstgrenze von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub in Höhe von 35 Arbeitstagen im Kalenderjahr– bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 36 Arbeitstagen im Kalenderjahr - nicht überschritten werden.

*Andrea Unterweger-Rösiger
Geschäftsführerin der AGMAV*

AGMAV-Mitteilungen 103, 2012